

Auszug aus dem Maklervertrag:

§ 3a Entgeltanspruch

Der Versicherungsmakler erhält für seine Tätigkeit Vergütungen direkt vom jeweiligen Versicherer. Diese Vergütungen sind Provisionen gemäß § 30 Maklergesetz, etwaige Abschluss-/ Folge-/ Betreuungs-/ Umsatz-/ Bestands-/ Beteiligungs- Provisionen bzw. Bonifikationen udgl. sowie andere wirtschaftliche Vorteile jeglicher Art. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass - wie auch schon bisher - sämtliche derartige Vorteile aus dem gegenständlichen Auftragsverhältnis, welcher Art auch immer, ausschließlich dem Versicherungsmakler zustehen.

Allenfalls verrechnet der Versicherungsmakler für seine Leistungen - sei es ausschließlich oder in Ergänzung zu vorhin genannten Vergütungen - Honorare, Servicepauschale bzw. Gebühren direkt mit dem Kunden bzw. Versicherungsnehmer. Dazu bedarf es einer separaten Vereinbarung. Auf § 138 Abs. 1 GewO wird i.d.Z. ausdrücklich hingewiesen.

Leistungs-Stufe 1 = keine Servicepauschale

- Erstellung einer angemessenen Risikoanalyse und eines angemessenen Deckungskonzeptes sowie Erfüllung der Dokumentationspflicht gemäß Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln (Standesregeln für Versicherungsvermittlung) gemäß § 3 der VO (und gemäß § 28 Ziffer 1 MaklerG);
- Beurteilung der Solvenz des Versicherers im Rahmen der einem Makler zugänglichen fachlichen Informationen (gemäß § 28 Ziffer 2 MaklerG);
- Vermittlung des nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutzes, wobei sich die Interessenwahrung aus sachlich gerechtfertigten Gründen auf bestimmte örtliche Märkte oder bestimmte Versicherungsprodukte beschränken kann, sofern der Versicherungsmakler dies dem Versicherungskunden ausdrücklich bekannt gibt (gemäß § 28 Ziffer 3 MaklerG);
- Bekanntgabe der für den Versicherungskunden durchgeführten Rechtshandlungen sowie Aushändigung einer Durchschrift der Vertragserklärung des Versicherungskunden, sofern sie schriftlich erfolgte; Aushändigung der Polizze (Versicherungsschein) sowie der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie (gemäß § 28 Ziffer 4 MaklerG).
- Prüfung der Polizze (Versicherungsschein) (gemäß § 28 Ziffer 5 MaklerG).

Wichtig (Privatkunden | Konsumenten):

- Eine Unterstützung des Versicherungskunden (Privatkunden) bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls, namentlich auch bei Wahrnehmung aller für den Versicherungskunden wesentlichen Fristen (gemäß § 28 Ziffer 6 MaklerG), wird ohne das Versicherungsmakler Plus-Paket (Servicepauschale) ausgeschlossen (abbedungen).
- Eine laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge sowie gegebenenfalls Unterbreitung geeigneter Vorschläge für eine Verbesserung des Versicherungsschutzes (gemäß § 28 Ziffer 7 MaklerG), wird ausgeschlossen (abbedungen).
- Sollte eine Schadenabwicklung (gemäß § 28 Ziffer 6 MaklerG) ohne den Abschluss der Servicepauschale ("Das Versicherungsmakler - Plus Paket") gewünscht werden, so richtet sich das Honorar nach dem Umfang des Schadens, welches vor Beginn der Tätigkeit vereinbart wird, und vom Versicherungskunden entrichtet werden muss.
- Sollte eine Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge (gemäß § 28 Ziffer 7 MaklerG) gewünscht werden, so richtet sich das Honorar nach dem Umfang der Überprüfung, welches vor Beginn der Tätigkeit vereinbart wird, und vom Versicherungskunden entrichtet werden muss.
- Sonstige Leistungen z.B. Kündigungen, Prüfung von Fremdpolizzen, Versicherungsvergleiche, Eigene Schadenabwicklung, Geltendmachung von Schadenersatzforderungen gegenüber gegnerischen Versicherungen, Weiterleitung von Informationen/Dokumenten an den Versicherer (außer Schadenmeldung | aber ohne Prüfung auf Richtigkeit und Plausibilitätsprüfung), Anfragen an den Versicherer usw. werden ausnahmslos nur in der Leistungsstufe 2 angeboten, oder gegen Entgelt angeboten.

Weiters gilt für Unternehmen (Geschäftskunden):

- Eine Bekanntgabe der für den Versicherungskunden (Geschäftskunden) durchgeführten

Rechtshandlungen sowie Aushändigung einer Durchschrift der Vertragserklärung des Versicherungskunden, sofern sie schriftlich erfolgte; Aushändigung des Versicherungsscheins (Polizze) sowie der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie (gemäß § 28 Ziffer 4 MaklerG), wird ohne das Versicherungsmakler Plus-Paket (Servicepauschale) ausgeschlossen (abbedungen).

- Eine Prüfung des Versicherungsscheins (Polizze) (gemäß § 28 Ziffer 5 MaklerG), wird ohne das Versicherungsmakler Plus-Paket (Servicepauschale) ausgeschlossen (abbedungen).
 - Eine Unterstützung des Versicherungskunden (Geschäftskunden) bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls, namentlich auch bei Wahrnehmung aller für den Versicherungskunden wesentlichen Fristen (gemäß § 28 Ziffer 6 MaklerG), ist ausgeschlossen (abbedungen).
 - Eine laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge sowie gegebenenfalls Unterbreitung geeigneter Vorschläge für eine Verbesserung des Versicherungsschutzes (gemäß § 28 Ziffer 7 MaklerG), ist ausgeschlossen (abbedungen).
 - Sonstige Leistungen z.B. Kündigungen, Prüfung von Policen, Versicherungsvergleiche, Eigene Schadenabwicklung, Geltendmachung von Schadenersatzforderungen gegenüber gegnerischen Versicherungen, Weiterleitung von Informationen/Dokumenten an den Versicherer, Anfragen an den Versicherer usw. werden ausnahmslos nur in der Leistungsstufe 3, oder gegen Entgelt angeboten.
- die Erbringung von Finanzdienstleistungen ist ein einmaliger Beratungsauftrag.

Leistungs-Stufe 2 = Servicepauschale 99,- € pro Jahr (Konsumentengeschäft)

umfasst alle Leistungen der Leistungs-Stufe 1 und nachstehende zusätzlichen Leistungen.

Die Servicepauschale ist grundsätzlich eine jährliche Gebühr. Die Abbuchung erfolgt im Vorhinein! Bei Kündigung erfolgt keine Rückerstattung (aliquot) der Jahresgebühr. Ist die Kündigung (in schriftlicher Form oder per E-Mail) der Servicepauschale rechtzeitig im Maklerbüro Ernst KRUSCH eingegangen, gilt die Vereinbarung ab nächsten Zahlungstermin | Einziehungstermin als gekündigt.

Geldverkehrsspesen (Rückläufer der Bank), sofern sie im Verschulden des Versicherungsnehmers liegen, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

- Leistungen der WKO - STEIERMARK "PLUS PAKET" (z.B. Versicherungsvertragsrechtsschutz, RSS-Zugang, Versicherungsvergleiche, Geltendmachung von Schadenersatzforderungen gegenüber gegnerischen Versicherungen, Kfz-Premium Pass mit geringerem Selbstbehalt & kostenlosen Ersatzwagen).

Weitere Leistungen außerhalb des "PLUS PAKETES": Lucky Car mit geringerem Selbstbehalt & kostenlosen Ersatzwagen (der Spezialist für Lack & Karosserie).

Ebenso können sie Leistungen durch die Firma Carglass in Anspruch nehmen (Scheibenaustausch oder Reparatur in bester Qualität und lebenslanger Carglass®-Garantie!).

Weiters können Versicherungsschäden ganz unkompliziert über die Firma Schadenmeister abgewickelt werden.

Schadenmeister ist ein neues österreichisches Unternehmen, welches sich auf die professionelle Abwicklung von Versicherungsschäden spezialisiert hat. Als unabhängiger Partner für die Schadensabwicklung können sie die gesamte Palette an Versicherungsschäden schnell & kostenlos für unsere Kunden bearbeiten.

An weiteren Serviceleistungen wird ständig gearbeitet !

Wichtig: Mit Bezahlung der Servicepauschale besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Zusatzleistungen, es können Teilleistungen, oder Leistungen zur Gänze wegfallen bzw. auch erweitert werden.

- Unterstützung des Versicherungskunden bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls, namentlich auch bei Wahrnehmung aller für den Versicherungskunden wesentlichen Fristen, gilt nur für Privatkunden | Konsumenten (gemäß § 28 Ziffer 6 MaklerG).
- Eine laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge sowie gegebenenfalls Unterbreitung geeigneter Vorschläge für eine Verbesserung des Versicherungsschutzes (gemäß § 28

Ziffer 7 MaklerG, ist ausgeschlossen (**abbedungen**).

- Organisation von Kfz Ab-, An- und Ummeldungen.
- Sollte der VM oder dessen Mitarbeiter, die Kfz Ab-, An- und Ummeldungen durchführen, (d.h. Unterlagen abholen, die Ab-, An- oder Ummeldung durchführen und die Unterlagen dem VK wieder zustellen,) so ist ein separates Entgelt, welches vor Beginn der Tätigkeit vereinbart wird, vom Versicherungskunden zu entrichten.
- die Erbringung von Finanzdienstleistungen ist ein einmaliger Beratungsauftrag.

Leistungs-Stufe 3 = Servicepauschale ab 155,- EUR pro Jahr (Unternehmen)

umfasst alle Leistungen der Leistungs-Stufe 1 und 2 und nachstehende zusätzlichen Leistungen.

Die Servicepauschale ist grundsätzlich eine jährliche Gebühr. Die Abbuchung erfolgt im Vorhinein! Bei Kündigung erfolgt keine Rückerstattung (aliquot) der Jahresgebühr. Ist die Kündigung (in schriftlicher Form oder per E-Mail) der Servicepauschale rechtzeitig im Maklerbüro Ernst KRUSCH eingegangen, gilt die Vereinbarung ab nächsten Zahlungstermin | Einziehungstermin als gekündigt.

Geldverkehrsspesen (Rückläufer der Bank), sofern sie im Verschulden des Versicherungsnehmers liegen, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

- Bekanntgabe der für den Versicherungskunden durchgeführten Rechtshandlungen sowie Aushändigung einer Durchschrift der Vertragserklärung des Versicherungskunden, sofern sie schriftlich erfolgte; Aushändigung des Versicherungsscheins (Polizze) sowie der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie (gemäß § 28 Ziffer 4 MaklerG).
- Prüfung der Polizzen (Versicherungsscheine) auf Antragsabweichungen für solche Versicherungsverträge, welche durch den VM vermittelt wurden (gemäß § 28 Ziffer 5 MaklerG).
- **Der § 28 Ziffer 6 und 7 MaklerG, bleiben auf jeden Fall ausgeschlossen (abbedungen)** Sollte dennoch eine Schadenabwicklung (gemäß § 28 Ziffer 6 MaklerG) gewünscht werden, so richtet sich das Honorar nach dem Umfang des Schadens, welches vor Beginn der Tätigkeit vereinbart wird, und vom Versicherungskunden entrichtet werden muss.